

§5

Auf der Grundlage der Weisungen des Ministers für Materialwirtschaft wirkt das Zentralinstitut im Rahmen seiner Aufgaben in den Organen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe mit und organisiert die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen der sozialistischen Länder.

II.

Arbeitsweise und Rechte des Zentralinstituts

§ 6

(1) Das Zentralinstitut sichert bei der Durchführung seiner Aufgaben eine enge Zusammenarbeit mit den zentralen Staatsorganen, WB, wissenschaftlichen Institutionen, Betrieben und zentralen Arbeitskreisen des Forschungsrates.

(2) Mit Zustimmung des Ministeriums für Materialwirtschaft kann das Zentralinstitut entsprechend seiner Aufgabenstellung im Aufträge anderer zentraler Staatsorgane tätig werden.

§7

Zur Durchführung seiner Aufgaben ist das Zentralinstitut berechtigt,

- nach Abstimmung mit dem jeweils übergeordneten Organ in Betrieben, WB, wissenschaftlichen Institutionen und anderen Einrichtungen Untersuchungen durchzuführen und in entsprechende Unterlagen Einsicht zu nehmen;
- die Rechenschaftslegung von Werkdirektoren der Betriebe und Generaldirektoren der WB über die Durchsetzung des Leichtbaues und der ökonomischen Materialverwendung dem Leiter des jeweils übergeordneten Organs sowie dem Minister für Materialwirtschaft vorzuschlagen;
- mit Genehmigung des Ministeriums für Materialwirtschaft weitere Beiräte für den ökonomischen Einsatz wichtiger Werkstoffe zu bilden;
- nach Abstimmung mit dem jeweils übergeordneten Organ mit Konstrukteuren, Entwicklungsingenieuren und Spezialisten der Industriezweige Beratungen und Schulungen durchzuführen.

§ 8

(1) Im Rahmen der vom Minister für Materialwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane festzulegenden Nomenklatur hat das Zentralinstitut die Konstruktionen neuer Erzeugnisse und die Entwicklung neuer Werkstoffe hinsichtlich des Leichtbaues und der ökonomischen Materialverwendung zu begutachten.

(2) Die Begutachtung erfolgt auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen des Zentralinstituts mit den zuständigen WB und Betrieben.

(3) Auf Anforderung des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung erarbeitet das Zentralinstitut entsprechend der Nomenklatur gemäß Abs. 1 Gutachten für die Erteilung von Gütezeichen.

III.

Rechtsstellung und Leitung des Zentralinstituts

§9

(1) Das Zentralinstitut ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es wendet Grundsätze der wirtschaftlichen Rechnungsführung an.

(2) Es ist dem Minister für Materialwirtschaft unterstellt.

(3) Der Sitz des Zentralinstituts ist Dresden.

§10

(1) Das Zentralinstitut wird durch den Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet.

(2) In seiner Abwesenheit wird der Direktor durch den Ersten Stellvertreter des Direktors vertreten.

(3) Die weitete Reihenfolge der Vertretung wird vom Direktor des Zentralinstituts festgelegt.

(4) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Zentralinstituts. Er handelt im Namen des Zentralinstituts und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Zentralinstituts geltenden gesetzlichen Bestimmungen alle Angelegenheiten des Zentralinstituts allein zu entscheiden. Er soll in allen wichtigen Fragen eine Entscheidung auf Grund von kollektiven Beratungen mit den leitenden Mitarbeitern des Zentralinstituts treffen. Er ist dem Minister für Materialwirtschaft rechenschaftspflichtig.

§11

(1) Das Zentralinstitut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor des Zentralinstituts oder im Falle seiner Verhinderung durch den Ersten Stellvertreter des Direktors vertreten.

(2) Andere Mitarbeiter oder Personen können entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Vertretung des Zentralinstituts durch den Direktor oder den Ersten Stellvertreter des Direktors bevollmächtigt werden.

§ 12

(1) Der Direktor des Zentralinstituts und der Erste Stellvertreter des Direktors werden vom Minister für Materialwirtschaft berufen und abberufen.

(2) Alle übrigen Mitarbeiter des Zentralinstituts werden vom Direktor nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingestellt.

§ 13

(1) Die Finanzierung des Zentralinstituts erfolgt

- a) aus Erlösen für Leistungen, die auf Grund abgeschlossener Verträge erbracht werden,
- b) aus dem Staatshaushalt.

(2) Die Aufstellung und Bestätigung des Struktur- und Stellenplanes des Zentralinstituts erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.